

Beilage zum Halle'schen Tageblatt.

N^o 137.

Mittwoch, den 16. Juni

1875.

Der Erfinder des Gussstahls.

Benjamin Huntsman wurde im Jahre 1704 in Lancaster von deutschen Eltern geboren. Der Vater gab den aufgewachsenen Knaben zu einem Uhrmacher in Doncaster in die Lehre, und der Lehrling war so eifrig und geschäftig, daß er schon nach einigen Jahren im Stande war, sich selbst als Uhrmacher zu etabliren. Benjamin war indeß nicht allein mit diesem Gewerbe vertraut, sondern er hatte sich auch andere nützliche Kenntnisse zu erwerben gewußt. So z. B. mochte er seine Mühsüßigkeiten oft zu chemischen und physikalischen Experimenten an und erlangte hierdurch unter seinen Kameraden den Beinamen „Scientifico Dutchman“. Huntsman nahm oft Gelegenheiten zu, die Stahl-Fabriken zu besuchen, in der Absicht, gutes Material für Uhren zu erlangen. Er sah den Arbeitern bei dem Prozeß der Stahl-Fabrikation zu und gelangte endlich zu der Ueberzeugung, daß die im Stahl vorhandenen Blasen eine der Ursachen waren, die denselben für Verwendung zu Uhren nicht wohl tauglich machten, da der Stahl an der Oberfläche „Rucken“ oder „Risse“ zeigte. Im Jahre 1735 begann Huntsman Experimente zu machen, in der Absicht, durch Schweißen die Blasen zu entfernen und so den Stahl ganz frei von Unreinheiten zu erlangen. Diese Versuche misslangten, denn sobald der Stahl heiß genug zum Schweißen war, schmolz derselbe und floß in die glühende Asche. Huntsman betrachtete später diesen „gebrannten“ Stahl und fand, daß derselbe von einer außerordentlich guten Qualität war. Er beschloß nun, sämtlichen Stahl zu brennen.

Nach fünf Jahre langem Experimentiren errichtete unser Landsmann zu Handsworth, nahe Sheffield, (1740) eine kleine Stahl-Fabrik. Er fabricirte Gussstahl, doch die Art und Weise der Fabrication blieb ein Geheimniß. In England fand Huntsman keinen Käufer für sein Fabrikat, welches mit den zu Oben stehenden Werkzeugen weit schwerer zu bearbeiten war, als der bisher in den Handel gelangene bedeutend weichere sogenannte „deutsche Stahl“, dahingegen aber erkannte man in Frankreich die Vorzüge des Gussstahls. Sämtlicher von Huntsman fabricirte Stahl nahm seinen Weg nach Frankreich und nach Verlauf einiger Jahre hatte derselbe durch die Güte der aus ihm gefertigten Gegenstände einen Ruf erlangt. Der Huntsman'sche Gussstahl begann den Markt zu beherrsigen. Der Erfinder sollte aber nicht im Besitze seines Geheimnisses bleiben. In einer kalten und stürmischen Winterzeit erschien ein Arbeiter Namens Walter vor des Erfinders Fabrik und begehrte jähnlichender Einlaß, wie die Circumstände, sich an einem der glühenden Ofen wärmen zu dürfen. Die Arbeiter empfanden Mitleid mit dem in Lumpen gehüllten Bettler und ließen ihn eintreten. Walter aber, anstatt sich schlafen zu legen, wie er den Arbeitern gegenüber erklärte, beobachtete deren Arbeit mit Argwohn und verfolgte die mit dem Eisen- und Stahlmassen vorgenommenen Experimente auf das Genaueste. Auf diese Weise drang er in das Geheimniß des Erfinders Huntsman aus und nutzte dasselbe sehr bald zu seinen eigenen Gunsten aus; denn kurz darauf wurden mehrere Gussstahl-Fabriken in Sheffield errichtet.

Der Erfinder des Gussstahls ist also ein Deutscher, der indeß das Geheimniß so vieler deutschen Erfinder geteilt hat, aus seiner Erfindung nicht den verdienten Nutzen gezogen zu haben.

Copiedintenliste sind eine Erfindung des Dr. Jacobsen in Berlin; mit denselben bringt man eine bleistiftartige Schrift hervor, die feucht gemacht, wie kräftige farbige Dintenchrift erscheint und mehrere Copien durch Abwradung (Pretold).

Litterarisches.

Die ergänzende Literatur über den letzten großen Krieg ist durch ein verdienstliches regimentgeschichtliches Werk vermehrt worden:

Das 2. Magdeburgische Infanterieregiment Nr. 27 im Kriege gegen Frankreich 1870-71. Ein Beitrag zur Geschichte des Regiments. Von v. Kessel I., Premierlieutenant im 2. Magdeburgischen Infanterieregiment Nr. 27. Berlin, 1875. Ernst Siegfried Mittler und Sohn Königl. Hofbuchhandlung.

Das Buch enthält eine in ihrer seltlichen Einfachheit um so ergreifendere Darstellung der gewaltigen Ereignisse, an denen das brave Regiment so ruhmvollem Antheil genommen. Wenn auch zunächst für die Mitstreiter in jener großen Zeit, soweit sie dem Regimentserbe angehört, resp. noch gegenwärtig angehört, von Interesse, so dürfte die Darstellung doch auch in weiteren Kreisen Beifall finden, da sie mancherlei, wenn auch nicht gerade Neues, so doch durch die Lebendigkeit der Schilderung Anziehendes bringt. Ein sehr dankenswertes Hülfsmittel zur Vergegenständlichung der einzelnen Geschichtsbegebenheiten, scharf und deutlich ausgeführte Pläne und Croquis.

Verschiedenes.

Zeitungs-Schreiben — meint die „New-Orleaner Deutsche Zeitung“ — ist ein reiches Geschäft. Bringen wir schlechte Wiße, dann sagen die Leute, wir seien übergeschmapp, bringen wir keine Wiße, so nennt man uns langweilige Fesseln. Bringen wir Original Artikel, dann will das Volk Auschnitte haben; bringen wir Auschnitte, dann heißt es, wir seien zu faul, um Originalsachen zu schreiben. Loben wir den Hans, so schimpft der Hans, loben wir den Kunz, dann schimpft der Hans, loben wir keinen, dann raisonniren alle beide. Bleiben wir in unserem Bureau und besorgen unter gewisse Umstände, dann heißt es, wir wären zu stolz, um uns unter das Volk zu mischen; gehen wir aus, dann sind wir Summer und vernachlässigen unsere Geschäfte. Zahlen wir nicht Alles prompt, dann ist uns nicht zu trauen; zahlen wir prompt, dann heißt es, wir hätten das Geld gestohlen. Tragen wir arbeitsame Kleider, dann sagen die Leute, unser Geschäft müsse sehr faul sein; sind wir anständig gekleidet, dann heißt es, wir zahlten den Schneider nicht! — Um nun — was sollen wir thun?

Vriestauben bei Nordpolfahrten. Die Offiziere der beiden zur Expedition nach dem Nordpol abgegangenen Schiffe „Alert“ und „Discovery“ haben folgendes Mittel ausgeglichen, um die Kommunikation zwischen den Schiffen, nachdem sie sich trennen müssen, aufrecht zu erhalten. Jedes der Schiffe hat nämlich eine gewisse Anzahl von Vriestauben mit sich genommen; in dem Augenblicke nun, wo die Trennung erfolgen muß, werden die Tauben der „Alert“ an Bord der „Discovery“ und umgekehrt gebracht. Auf diese Art glaubt man, daß, wenn eine der Tauben freigelassen wird, sie sich geradewegs auf jenes Schiff

begeben werde, auf dem sie ursprünglich die Reise gemacht, und an das sie sich gewöhnt hat. Es bleibt nur zu erwarten, ob die armen Vriestuben sich in der Region des ewigen Eises, wo sie unterwegs keine Nahrung finden, werden orientiren können.

Der Dampfer „State of Georgia“, der am 10. d. M. in New-York anfaht, nahm der „Times“ zufolge am Sonnabend ein Boot mit fünf Personen von dem Dampfer „Vicksburg“, Kapitän Bennett, von der Dominion-Linie auf. Der „Vicksburg“ verließ Newbed am 27. Mai auf der Fahrt nach Liverpool mit 28 Passagieren und einer 60 Köpfe zählenden Mannschaft. Er scheiterte am 1. Juni nach einer Kollision mit Eisbergen. Das Boot, das aufgenommen worden, sowie zwei andere mit etwa 40 Personen wurden glücklich klarirt, trennten sich aber in der Nacht. Nach den Aussagen der geretteten Schiffbrüchigen, die schwer durch Kälte und Hunger litten, sich aber nun wohl befinden, gingen Kapitän Bennett und 40 Personen der Mannschaft mit dem Dampfer unter.

Plymouth, 14. Juni. Hierher gelangte sildamerikanische Journale berichten über eine Feuerbrunst, welche am 14. Mai auf dem Dampfer „Vorwärts“ von der Barrington-Amerikanischen Compagnie in der Nähe von Barranquilla (Neu-Granada) stattfand. Nach sechszehnstündiger angestrengter Tätigkeit gelang es der Mannschaft, das Feuer zu bewältigen. Außer einer Zerstörung eines großen Theils des Decks ist das Schiff nicht weiter ernstlich beschädigt.

Verein für Volkswohl.

Aufstellung für Armenwesen.

Vom 1. Juli dieses Jahres an kommen die auf Anweisung der Vereinsmitglieder fortlaufend zu zahlenden Unterstüßungen nur noch am ersten Wochentage jedes Monats bei dem Schuhmachermester Herrn Glöckel, Weißstraße 42, zur Auszahlung.

Die Empfänger werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie es sich bei nicht pünktlichem Erscheinen selbst zuzuschreiben haben, wenn sie die fällige Unterstüßung erst am Zapftage des folgenden Monats werden erheben können.

Die Auszahlung der fortlaufenden Unterstüßungen bei dem Rechnungsführer der Abtheilung, Herrn Kaufmann Heil, hat aufgehört.

Der Vorstand.

Abgang u. Ankunft der Eisenbahnlüge Bahn. Halle.												
Abgang						Ankunft						
nach:	Vm.	Vm.	Vm.	Nm.	Nm.	Nm.	Nm.	Ab.	Ab.	Ab.	Vm.	
Leipzig	5 42	7 28	9 22	1 42	4 12	...	6 17	7 53	9 58	2 17	...	
Magdeburg	6 17	8 03	10 07	1 22	3 52	...	5 57	7 33	9 38	10 54	...	
Nordh.-Cassel	6 28	8 14	10 18	2 2	4 32	...	6 37	8 13	10 18	11 34	...	
Soran	6 39	8 25	10 29	2 12	4 42	...	6 47	8 23	10 28	11 44	...	
Halle	6 50	8 36	10 40	2 22	4 52	...	6 57	8 33	10 38	11 54	...	
Berlin	7 01	8 47	10 51	2 32	5 02	...	7 07	8 43	10 48	12 04	...	
Könnern	7 12	8 58	11 02	2 42	5 12	...	7 17	8 53	10 58	12 14	...	

Große Klausstraße Nr. 1 und 2

ist die zweite Etage sofort zu vermieten u. 1. October zu beziehen.

Eine freundliche Wohnung, bestehend aus 3 Stuben, Kammern, Küche nebst Zubehör, ist zum 1. October c. zu beziehen. — Preis 480 Mark. Näheres im Comptoir alter Markt 36.

Eine Wohnung, 1. Etage, 3 St., 2 K., z. vermieten gr. Ulrichstraße 18.

Freundl. Stube und Kammer, oder Stube allein, ohne Möbel, mit Aufwartung, w. von e. Herrn sofort am 1. Juli gesucht. Off. mit Preis an Hrn. Kurzhaas, Leipzstr. 107.

2 Wohnungen von Stube, Kammer und Kochgelegenheit sind zu vermieten und zum 1. Juli zu beziehen Wühlgraben 9.

2 Wohnungen zu 50 und 58 $\frac{1}{2}$ an der Salzpfänder Bahn vor dem Steinhof sind zu vermieten. Offerten unter N. Nr. 70 in der Exped. d. Bl. erbeten.

Kabon und Wohnung zu 50 $\frac{1}{2}$ z. 1. Juli zu vermieten Barfüßerstraße 11, Eingang Schulgasse im Laden.

2 Wohnungen von Stube, Kammer und Küche sind zu vermieten und zum 1. Juli zu beziehen an der Halle 4.

Eine Wohnung von Stube, 2 K. und R. an einen einzelnen Herrn zu vermieten Gießstraße 31.

Rl. Stubchen mit Bett sof. zu vermieten Leipzigerstr. 66, Eig.-Gesch.

Eine Wohnung

in der Nähe des Waisenhauses zu vermieten und sofort oder später zu beziehen. Preis 125 $\frac{1}{2}$ Näheres

Rannischestraße 5, II. Etage. Eine freundl. Wohnung, best. aus 2 St., 2 K. und Küche zum 1. Juli oder 1. Octbr. zu vermieten Thorstr. 3.

Eine Hausmannswohnung im Königsviertel ist gegen Uebernahme der Hausarbeit zum 1. October zu vergeben. Wohnungen unter N. 40 im Tageblatt abzugeben.

Eine freundl. Wohnung, 3 Stuben, 3 K., Küche und Zubehör ist 1. Juli oder 1. Oct. zu beziehen gr. Ulrichstr. 27. Näheres kleine Ulrichstr. 20, 1. Et.

Ein möbl. Zimmer ist zu vermieten und sofort oder 1. Juli zu beziehen Wetzlarerstraße 7, I. links.

Freibl. möbl. Stube u. R. Erdel 17.

Gut möbl. Stuben zu vermieten u. sof. zu beziehen in Giebißgäßchen Burgstr. 16, I, gegenüber Lehmann's Garten.

In der Nähe der Bahn ist eine freundlich möbl. Stube mit Bett an 1 oder 2 Herren zu vermieten und 1. Juli zu beziehen. Näh. bei Hrn. Berger, Markt 12.

Eine freundlich möbl. Stube mit Kammer ist zum 1. Juli an einen anständigen Herrn zu vermieten Leipzigerstraße 43.

Möbl. Stuben und Kammern zu vermieten Steinweg 42, 1. Et.

Eine Wohnung für 70 $\frac{1}{2}$ ist noch zum

1. Juli zu beziehen, auch ist ein großer Keller, als Vorrathraum passend, zu vermieten Wucherstraße 5. D. Weber, Glaserstr.

Gut möbl. Wohnung sofort oder 1. Juli zu beziehen Leipzigerstraße 73, II.

Ein möbl. Zimmer zu vermieten Alter Markt 15, I.

Möbl. Stube Wucherstraße 9.

Fein möbl. Zimmer zu vermieten 1. Juli Alter Markt 7 p. i.

Fr. möbl. Stube und Kammer sofort zu vermieten Leipzigerstr. 79.

Möbl. Stube u. R. Grafenweg 4.

Fr. möbl. Stube z. 1. Juli zu vermieten Landwehrstraße 11, 2. Et. a.

Feines Garconloz. gr. Ulrichstr. 49, I.

Anst. Logis für 2 J. Herren Sieg 8.

Anst. Schlafstelle Schulberg 8, II.

Anst. Schlafstelle Domplatz 6, I.

Anst. Schlafstelle Karlsstraße bei Lange.

Anst. Schlafstelle Bodsdörner 9.

Anst. Schlafstelle Landwehrstraße 5, Hof.

Schlafstellen für anst. J. an der Halle 2.

Schlafst. m. R. Moritzstraße 5, Hof part.

Gesucht zum 1. Juli ein möbl. Zimmer mit Schlafkabinet, kühl, rubig und parterre gelegen. Offerten unter N. B. 3312 durch Rud. Mosse, Brüderstr. 14.

Gesuch.

Ein Laden, wenn möglich mit K. Wohnung, wird in lebhafter Lage zum 1. Juli c. oder später gesucht. Offerten mit Preisang. unter Z. G. 5788 b erbeten an

Hansenstein & Bogler hier.

Wohnungs-Gesuch.

Eine ältere Dame mit 2 erwachsenen Kindern sucht 1. Novbr. resp. October eine größere Wohnung in gesunder Lage, womögl. mit Gartenbenutzung. Gest. Off. mit Preisangabe abzugeben

Hospitalsplatz 6.

Wohnungs-Gesuch.

Ein alleinlebender Herr sucht sofort oder zum 1. Juli in einem stillen Hause und Familie eine unmobl. Wohnung von Stube und 1-2 Kammern mit Kost und Aufwartung. Gefällige Offerten niederzuliegen

Wilhelmstraße 37, I.

Für eine aus zwei Personen bestehende Familie wird zum 1. October ein Logis, bestehend aus 3 Zimmern, 2-3 Kammern zc. gesucht und Offerten mit Preis-Angabe unter Z. G. in der Exped. d. Bl. erbeten.

Halle'scher Turn-Verein.

Montags u. Donnerstags Übung.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch mit Genehmigung der königlichen Regierung zu Merseburg und nach Vereinbarung mit dem hiesigen Magistrat in Ergänzung des von demselben unterm heutigen Tage erlassenen Reglements über die Erhebung der Hundesteuer in der Gesamtstadt Halle und der Verordnung der königlichen Regierung zu Merseburg vom 2. Februar 1863 (Amtsblatt S. 28) folgendes verordnet:

- §. 1. Niemand darf seine Hunde ausfischlos umherlaufen lassen. Jeder Hund, welcher ohne Begleitung seines Herrn oder sonstige genügende Aufsicht auf den Straßen und Plätzen der Stadt oder in deren Umgebungen umherläuft, wird polizeilich eingekerkert und dem Abnehmer übergeben. Der Eigentümer kann ihn dazwischen binnen einer Woche gegen Erlegung von 15 Sr Fängeld und Ertrag der reglementsmäßigen Futterkosten einlösen.
- Nach Ablauf dieser Frist wird Auftrag zur Tötung des Hundes gegeben.
- §. 2. Steuerfrei bewilligte Wachshunde dürfen während des Tages nur an der Kette gehalten und außerhalb der Grundstücke, zu deren Schutze sie bestimmt sind, zu keiner Zeit betreten werden. Der Einwand, daß der Hund sich losgerissen habe oder wider Willen des Besitzers von Dritten herangelassen oder mitgenommen sei, findet keine Berücksichtigung.
- §. 3. Es ist verboten, Hunde auf die **Kapenplätze und in die Anpflanzen** der öffentlichen Promenaden laufen zu lassen. Für die dort von den Hunden angerichteten Beschädigungen bleiben deren Besitzer verantwortlich.
- §. 4. Alle Hunde ohne Unterschied müssen **während des ganzen Jahres** auf den Straßen, Plätzen und Wegen der Stadt, sowie in öffentlichen Lokalen mit einem aus Draht oder festem Leder gefertigten, vorn über die Nase gehenden, das Beißen solcher Dinge hindernenden **Maulkorbe** versehen sein.
- §. 5. Sobald der Wirth eines öffentlichen Lokals solches **verlangt**, müssen die Hunde sofort aus demselben **entfernt** werden.
- In Lokalen, wo durch öffentlichen Anschlag das Mitbringen von Hunden überhaupt verboten ist, dürfen solche gar nicht eingeführt werden.
- §. 6. Das **Aufeinandergehen** der Hunde auf öffentlicher Straße oder in öffentlichen Lokalen, desgl. das nächtliche Ausschließen der Hunde aus den Häusern resp. Gehöften ist verboten.
- §. 7. Gegen besonders **bissige Hunde**, oder gegen Hunde, die durch unangelegtes Bellen und Heulen die Ruhe der Anwohner stören, haben die Besitzer bei der Polizei-Verwaltung für nöthig erachteten besonderen Vorkehrungen zu treffen event. den Hund sofort abzuschaffen.
- §. 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 1—7 werden, wenn die strengen Vorschriften der Regierung vom 2. Februar 1863 keine Anwendung finden, neben den in den einzelnen §§. angedrohten Nachtheilen, mit Geldbuße bis zu drei Thalern oder verhältnismäßiger Haft bestraft.
- §. 9. Gleicher Strafe unterliegt derjenige, welcher die in dem Hundesteuer-Reglement des hiesigen Magistrats vom heutigen Tage und zwar in den §§. 8, 9 und 10 vorgeschriebenen **Anzeigen** veräußt.
- §. 10. Wer die in den §§. 8, 9 und 10 des Hundesteuer-Reglements vom heutigen Tage vorgeschriebenen Anzeigen über den Erwerb resp. Besitz eines an sich der Steuer unterworfenen Hundes länger als 6 Wochen unterläßt, gilt dafür, daß er den Hund hat verzeihlich wollen und wird daher nach Inhalt der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. April 1829 (Amtsblatt S. 225) mit dem dreifachen Betrage der hintergegangenen Steuer, im Unerwignenfall aber mit verhältnismäßiger Haft bestraft.
- §. 11. Die rechtskräftig erkannten Geldstrafen fließen zur Hundesteuerkasse.
- §. 12. Diese Polizei-Verordnung tritt zugleich mit dem neuen Hundesteuer-Reglement vom heutigen Tage am 1. Januar 1871 in Kraft und verlieren abstant die §§. 114—128 der Straßen-Polizei-Ordnung vom 22. October 1844, die Bekanntmachung vom 17. Juni 1846 (Wochenblatt S. 1005) und die Polizei-Verordnung vom 15. Februar 1858 (Wochenblatt S. 214) ihre Gültigkeit.

Die Polizei-Verwaltung.
Der Oberbürgermeister. v. Voß.

Neues Reglement

über Erhebung der Hundesteuer in der Gesamtstadt Halle a. S.

Nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. April 1829 (Amtsblatt Stück 22, Seite 225) und dem Beschlusse der königlichen Regierung zu Merseburg vom 8. September 1829 steht der Gesamtstadt Halle das Recht zur Erhebung einer Hundesteuer zu und ist solche durch Beschluß der städtischen Behörden seit dem Jahre 1830 hier selbst eingeführt.

Weiter die besonderen Modalitäten dieser Steuer und deren Erhebung wird hierdurch unter Aufhebung des bisherigen Reglements vom 16. April 1835 (Halle'sches Patriot. Wochenblatt d. 1835, St. 171, 1. Beilage) folgendes festgesetzt:

- §. 1. Der Hundesteuer unterliegen alle Hunde beiderlei Geschlechts, welche
 - 1. von Bewohnern der Stadt Halle, gleichviel ob sie förmlich als hiesige Einwohner aufgenommen oder zu bloß temporärem Aufenthalt hier selbst verkehrt sind, einschließlich der Militärpersonen und der Studierenden hiesiger Universität gehalten werden,
 - 2. das Lebensalter von drei Monaten überschritten haben.

Bekanntmachung.

Das Departements-Ertrag-Geschäft wird für die Stadt Halle am **5. und 6. Juli c.** in den Localen des Bürgergartens in der Weise stattfinden, daß zum **5. Juli c.** die für brauchbar befundenen und die in diesem Jahre von keiner Ertrag-Commission aus irgend welchem Grunde gemunterten Militärpferdlichen, und am **6. Juli c.** die für dauernd unbrauchbar erachteten, die zur Ersatz-Reserve 1. und 2. Klasse designirten, die vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ertrag-Behörden entlassenen Soldaten und die zum einjährigen freiwilligen Militärdienst berechtigten Militärpflichtigen, deren Ausstand am 1. October c. abläuft resp. schon früher abgelaufen ist und die von einem Truppenheile wegen vorgefundener körperlicher Fehler als zur Einstellung nicht tauglich befunden, sowie diejenigen der letzteren Kategorie, deren Ausstand erst später abläuft, von einem Truppenheile aber bereits wegen dauernder Unbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit abgewiesen worden sind und sich hierüber ausgewiesen haben und ausweisen werden, zur Supercession vorgeladen werden.

Die seit Abhaltung des Kreis-Ertrag-Geschäfts hier zugezogenen, zu vorher bezeichneten Kategorien gehörigen resp. in diesem Jahre noch gar nicht gemunterten Militärpflichtigen werden hierdurch aufgefordert, sich behufs nachträglicher Lieferung Aufnahme unter Beibringung der Loosungs- und Gefellungscheine, der Bereidigungscheine zum einjährigen freiwilligen Militärdienst event. die 1855 geborenen unter Vorlegung der Kaufscheine bis spätestens den 2. Juli c. in den Vormittags-Voraustrunden in unserem Truppenheile zu melden.

Sodestlich wollen wir noch darauf aufmerksam machen, daß Reclamations-Anträge, welche der Ertrag-Commission zur Prüfung nicht vorgelegen haben, von der Departements-Ertrag-Commission nur dann in Erwägung gezogen werden können, wenn die Veranlassung zu den Reclamations erst nach beendeter Kreis-Ertrag-Geschäft entstanden ist.

Halle, den 1. Juni 1875.

Der Magistrat.

Für die Redaction verantwortlich D. Bertram. — Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses.

- §. 2. Verpflichtet zur Zahlung der Hundesteuer ist Jeder,
 - a) der einen nach §. 1 der Bestimmung unterworfenen Hund hält,
 - b) der einen ihm zugekauften Hund länger als eine Woche beherbergt,
 - c) der einen von elner oder fremder Händin gemorenen jungen Hund länger als drei Monate, von dessen Geburt an gerechnet, bei sich behält.

- §. 3. Zuzugelaufene Hunde, deren Eigentümer nicht zu ermitteln sind, sind spätestens binnen einer Woche von dem Besitzer selbst oder durch Vermittelung der Polizei an den Abnehmer abzuliefern. Der Einwand, daß ein solcher Hund fortgewiesen und wieder zurückgeleert sei, oder daß er wider Willen und Wissen des Besitzers von Familiengliedern resp. Hausgenossen zurückgehalten worden, findet keine Berücksichtigung.
- §. 4. Gemeinschaftliche Besitzer eines Hundes haften solidarisch für die Steuer und die Strafen. Bei Eheleuten gilt der Ehemann als der Hauptverantwortliche. Wenn Studenverbindungen sich einen sog. Corpshund halten, haben sie ein bestimmtes Verbindungsmitglied, welches für Steuer und Strafe verantwortlich ist, zu bezeichnen.
- §. 5. Die Jahressteuer für jeden der Steuer unterworfenen Hund beträgt 3 Thlr. und ist halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli praenumerando mit 1 Thlr. 15 Sgr. an den Rentanten der Hundesteuerkasse gegen dessen Quittung unerimert, bei Vermehrung gesetzlicher Verbreitung zu erhöhen.
- §. 6. Wer innerhalb eines der beiden Semester in den Besitz eines der Steuer unterworfenen Hundes gelangt, (§. 2) hat die halbjährige Steuer für denselben voll zu entrichten. Rückstattung bereits gezahlter, fällig gewesener Steuern findet der Regel nach nicht statt. Nur ausnahmsweise kann dieselbe in besonderen Fällen aus vorwiegenden Rücksichten der Billigkeit nach dem Ermessen des Magistrats erfolgen.
- §. 7. Die von Militärpersonen gezahlte Hundesteuer wird am Jahresfeste der Militärbehörde zur Verrentung für militärische Zwecke zurückgezahlt. Die übrigen Steuerbeträge verbleiben der Hundesteuerkasse und werden nach näherer Bestimmung der Stadtoberden zu gemeinnützigen Zwecken im städtischen Haushalte verwendet.
- §. 8. Jeder, welcher nach §. 2 in den Besitz eines der Steuer unterworfenen Hundes gelangt, hat hieron unverzüglich und spätestens innerhalb acht Tagen dem Rentanten der Hundesteuer-Kasse unter Angabe des Erwerbsgrundes und event. Benennung des früheren Hundehalters Anzeige zu machen. Gleiche Anzeige ist von dem Abgange eines solchen Hundes zu machen und wenn derselbe in den Besitz eines andern übergeht, der Name des neuen Erwerbers anzugeben.
- §. 9. Fremde, welche bei ihrer Ueberweisung nach Halle einen Hund mitbringen, sind von Entrichtung der Steuer für denselben auf den Zeitraum befristet, für welchen sie nachweislich an ihrem früheren Wohnorte die Hundsteuer entrichtet haben. Sie sind aber zu der im §. 8. vorgeschriebenen Anzeige verpflichtet.
- §. 10. Wer den Hund eines Nicht-Halleners zur Aufbewahrung in Pflüge oder Dressur nimmt, ist zu der im §. 8. vorgeschriebenen Anzeige sowie zur Zahlung der reglementsmäßigen Steuer ebenfalls verpflichtet.
- §. 11. Auf Steuerfreiheit haben die Besitzer solcher Hunde Anspruch, die 1) zur Benutzung der Grundstücke nöthig sind, 2) als Zughunde zum Gemarksbetriebe benutzt werden, 3) zum Schutz und Bestand von Ochspächtern, Felschäfern, Hirten, Hieschern, Viehtreibern, Jägern von Profession u. sowie als Führer von Blinden dienen.
- §. 12. Die Steuerfreiheit in allen diesen Fällen ist schriftlich unter Angabe der Gründe, beim Magistrat nachzusuchen, welcher event. nach Anhörung von Bürgerrepulanten, die für die einzelnen Stadtheile von den Stadtoberden gewählt werden, resp. der Polizei-Verwaltung, die Bewilligung erteilt oder versagt. Gegen einen abschließlichen Beschluß kann binnen 10 Tagen, von dessen Empfang an gerechnet, Beschwerde bei der königlichen Regierung erhoben werden.
- §. 13. Steuerfreie Wachshunde werden nur den Eigentümern der Grundstücke, resp. deren Bewohnern und den Pächtern ganzer Grundstücke bewilligt, nicht den Miethen einzelner Wohnungen. Doch bleibt es der Vereinbarung zwischen dem Hauswirth und seinen Miethern überlassen, welcher von ihnen den oder die für das Grundstück steuerfrei bewilligten Hunde halten will.
- §. 14. Die Steuerfreiheit für die im §. 11. sub. 2 und 3 bezeichneten Zug-, Gewerbs- und Schutz-Hunde wird stets nur auf 1 Jahr und zwar vom 1. Juli bis 1. Juli erteilt und muß vor Ablauf dieser Frist von Neuem nachgeleht werden, widrigenfalls sie als erloschen und der Hund wieder als steuerbar gilt. Auf Wachshunde (§. 12. sub. 1) findet diese Beschränkung nicht Anwendung.
- §. 15. Steuerfrei bewilligte Wachshunde dürfen nur als Kettenhunde benutzt werden.
- §. 16. Wenn die Hundesteuer — selbst im Wege der Execution — von dem Verpflichteten nicht bezutreiben ist, so wird gegen diesen die sofortige Abschaffung des Hundes verfügt und event. zwangsweise durchgeleht.
- §. 17. Die Uebertretungen dieses Reglements werden nach Vorchrift der Polizei-Verordnung vom heutigen Tage mit Strafe geahndet.
- §. 18. Das neue Reglement tritt an Stelle des alten vom 16. April 1835 mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

Halle, den 8. December 1870.
Der Magistrat.
v. Voß.
Vorstehendes Reglement wird hierdurch von Oberaufsichtswegen von uns bestätigt.
Merseburg, den 1. Mai 1871.
Königl. Regierung, Abth. des Innern.
(gez. von Kroigt.)

Bekanntmachung.

Bei den Staatskassen gehen vielfach Gelder mittelst Postanweisung ein, ohne daß auf dem Koupon der letzteren von Absender die näheren Angaben bezüglich des Zahlungsobjects gemacht worden sind. Es werden dadurch vielfach zeitraubende und oft für den Absender selbst sehr nachtheilige Rücksfragen nöthig, zu deren Vermeidung wir auf die untenbefehliche Anefüllung der Koupouen der Postanweisungen unbedrücklich aufmerksam machen.

Merseburg, den 28. Mai 1875.
Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

Den Remonte-Ankauf pro 1875 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im königlichen Regierungsbezirk Merseburg für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

- = 21. August = **Wittenberg,**
- = 24. " = **Breislich,**
- = 25. " = **Döben,**
- = 26. " = **Ellenburg,**
- = 27. " = **Zorgau.**

Die von der Militär-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort haar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, — auch sind Kruppenverger vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindebene Trense mit starkem glatten Gebiß (eine Knebeltrense), eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Verbilligung mitzugeben.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez. v. Schdn. v. Klüber.